

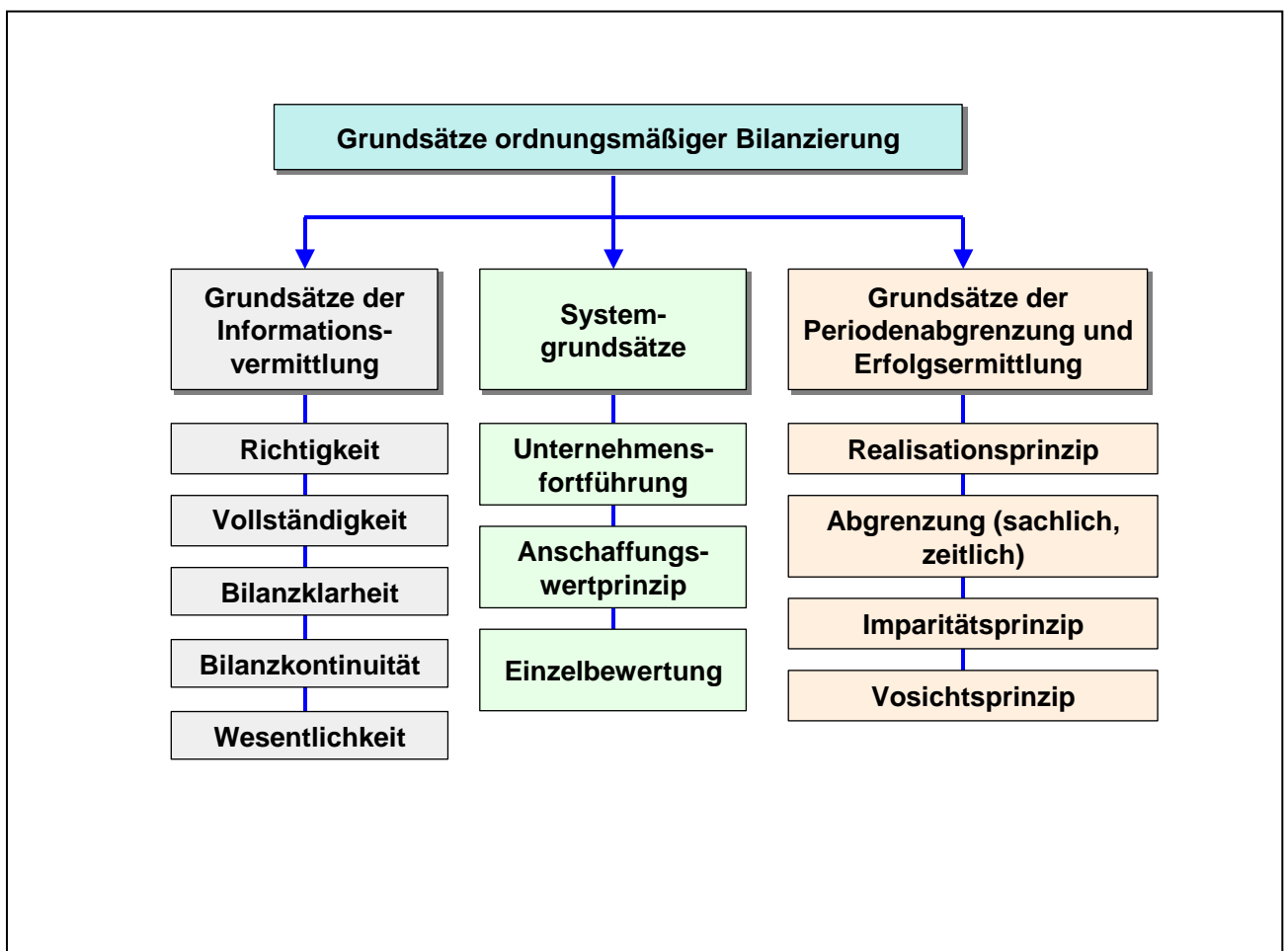
Modul M03 „BWL-Grundbegriffe“

Grundsätze der Bilanzierung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung regeln

- den Ansatz,
- die Bewertung sowie
- den Ausweis

von Positionen der Bilanz, vor allem im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses von Unternehmen.



Erläuterung:

1. Grundsätze der Informationsvermittlung

Die Bilanz als Bestandteil des Jahresabschlusses und als grundlegendes Instrument der Abbildung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens muss den generellen Anforderungen einer wahrheitsgemäßen, transparenten und aussagefähigen Informationsvermittlung gerecht werden.

Dies bedeutet unter anderem die konsequente Beachtung und Umsetzung folgender Grundsätze:

Grundsatz der Richtigkeit (Bilanzwahrheit)

Dieser Grundsatz besagt, dass eine Bilanz „wahr“ ist, wenn die einschlägigen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (§§ 240, 241, 252 - 256 HGB sowie §§ 6 - 7 EStG) eingehalten werden. Es geht somit um eine objektive, nachprüfbare Darstellung der wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmens, auch wenn es um Schätzungen des Wertansatzes für bestimmte Bilanzpositionen geht.

Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit wird explizit in den §§ 239 und 246 HGB benannt. Es sind in der Bilanz somit sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, wobei die zum Abschlussstichtag gegebenen Verhältnisse zu Grunde zu legen sind.

Grundsatz der Bilanzklarheit

Der Grundsatz der Bilanzklarheit besagt, dass der Bilanzausweis und die Gliederung der Bilanz den einschlägigen Vorschriften im HGB entsprechen muss.

So ist das Gebot der Mindestgliederung nach § 247 HGB genauso zu beachten wie das Vollständigkeitsgebot nach § 246 HGB, das Verrechnungsverbot nach § 246 HGB und das Gebot eindeutiger Zuordnung (§ 247 HGB).

In der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten aufzuführen. Jegliche Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten, von Zinsaufwendungen und Zinserträgen und dgl. untereinander sind verboten.

Verschiedene Vermögens- bzw. Schuldenteile dürfen nicht zu einer einzigen Bilanzposition zusammengefasst werden, zum Beispiel sind Wertpapiere des Anlagevermögens von denen des Umlaufvermögens getrennt aufzuführen.

Grundsatz der Bilanzkontinuität/Bilanzidentität

Der Grundsatz der Bilanzkontinuität verlangt, dass die Eröffnungs- bzw. Anfangsbilanz einer Periode **T** formell und materiell mit der Schlussbilanz der Vor-Periode **T-1** übereinstimmt (vgl. § 252 Abs. 1 HGB).

Grundsatz der Wesentlichkeit

Bei diesem Grundsatz geht es darum, bei der Erstellung von Bilanzinformationen für die verschiedenen Bilanzadressaten das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. Der Aufwand für die Erarbeitung der Bilanzinformationen muss in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen für den Empfänger stehen.

Was allerdings - aus Sicht des Empfängers - wesentlich ist, wird von den verschiedenen Adressaten sicherlich unterschiedlich bewertet werden.

2. Systemgrundsätze

Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip)

In § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB wird bestimmt, dass bei der Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden "von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen stehen."

Damit sind vom Grundsatz her in der Bilanz keine Liquidationswerte oder Veräußerungswerte anzusetzen.

Anschaffungswertprinzip

Das Anschaffungswertprinzip besagt, dass Bilanzpositionen höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen anzusetzen sind (vgl. § 253 Abs. 1 HGB).

Dabei ist von den tatsächlich bereits geleisteten oder von künftig zu leistenden Zahlungen auszugehen. Kalkulatorische Elemente, denen keine Zahlungen zugrunde liegen, sind nicht in die Bilanz einzubeziehen.

Zu beachten ist ferner, dass die handelsrechtliche Bilanzierung auf dem Nominalwertprinzip beruht und von einer Geldwertstabilität (ohne Berücksichtigung der Inflation) ausgegangen wird.

Grundsatz der Einzelbewertung

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden vom Grundsatz her stets einzeln zu bewerten. Ist eine Einzelbewertung aus praktischen Gründen nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, können bei der Inventur gem. § 240 HGB Vereinfachungsverfahren angewendet werden.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Dieser Grundsatz besagt, dass zwischen gesetzlich zulässigen Bewertungsverfahren nicht willkürlich gewechselt werden darf.

3. Grundsätze der Periodenabgrenzung und der Erfolgsermittlung

Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Das Realisationsprinzip besagt, dass Gewinne in der Erfolgsrechnung dann ausgewiesen werden dürfen, wenn sie bis zum Abschlusstag auch tatsächlich realisiert wurden (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Ein Gewinn gilt dann als realisiert, wenn die volle Leistung erbracht wurde. Bei Lieferung von Sachgütern gilt der Zeitpunkt der Lieferung (mit Übergabe der Verfügungsmacht vom Lieferanten an den Abnehmer) und bei Leistungen gilt der Zeitpunkt, zu dem die Leistung qualitätsgerecht bewirkt wurde.

Sachliche und zeitliche Erfolgsabgrenzung

Das Prinzip der "Abgrenzung der Sache nach" besagt, dass den realisierten Erträgen die zu ihrer Erbringung erforderlichen bzw. verursachten Aufwendungen gegenüberzustellen sind.

Das Prinzip der zeitlichen Erfolgsabgrenzung besagt, dass Aufwendungen und Erträge vom Grundsatz her demjenigen Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem sie wirtschaftlich verursacht wurden, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen erfolgten.

Imparitätsprinzip

Das Imparitätsprinzip beinhaltet eine ungleiche Behandlung nicht realisierter Verluste im Vergleich zu nicht realisierten Gewinnen (vgl. § 252 Nr. 1 Nr. 4 HGB):

In der Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden müssen noch nicht eingetretene, aber wahrscheinliche Verluste grundsätzlich ausgewiesen werden.

Demgegenüber dürfen wahrscheinliche, aber noch nicht realisierte Gewinne keineswegs Berücksichtigung finden.

Vorsichtsprinzip

Bei der Aufstellung der Schlussbilanz zum Geschäftsjahr sind alle bis dahin erkennbaren Risiken und drohenden Verluste zu berücksichtigen.

Dieses Prinzip stellt vor allem an die Ermittlung von Schätzwerten zu Bilanzpositionen, außerplanmäßigen Abschreibungen u. a. hohe Anforderungen.